

Ablauf Kleingrabungen

1. Antrag Aufbruchgenehmigung

Der Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Beginn der Arbeiten für jede einzelne Grabung durch das ausführende Bauunternehmen an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de auf dem städtischen Vordruck (siehe Internet) zu stellen.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein einschließlich Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Ist der Antrag unvollständig, wird der Antragsteller durch die Straßenunterhaltung darüber informiert, dass der Antrag nicht bearbeitet wird.

Auch für Tagesbaustellen ist grundsätzlich eine Aufbruchgenehmigung und eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Für folgende Arbeiten kann eine Aufgrabung im Geh / Radweg und damit eine Kleingrabung erforderlich sein:

- a. Arbeiten an Versorgungsleitungen im Auftrag von Versorgungsunternehmen (Stadtwerke, Telekom, Vodafone usw.)
- b. Arbeiten zur Bordsteinabsenkung für Grundstückszufahrten nach erfolgter Genehmigung durch das Bautechnische Bürgeramt im Auftrag des jeweiligen Grundstückseigentümers (hier ist bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung die Genehmigungsnummer anzugeben). Eine Bordsteinabsenkung wird immer als Kleingrabung eingestuft.
- c. Arbeiten an Grundstücksentwässerungen nach erfolgter Genehmigung durch die Wasserwirtschaft im Auftrag des jeweiligen Grundstückseigentümers (hier ist bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung das Aktenzeichen der Anschluss- und Baugenehmigungsnummer anzugeben).

Die fertiggestellte Gehwegoberfläche der Grabung wird mit Meldung zur Fertigstellung von der Straßenunterhaltung (Begeher) übernommen.

2. Genehmigung

Der Antrag auf Aufbruchgenehmigung wird von der Straßenunterhaltung bearbeitet und die Genehmigung mit entsprechender Aufbruchsnummer per E-Mail an die Straßenverkehrsbehörde und an den Antragsteller gegeben. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt daraufhin eine verkehrsrechtliche Anordnung.

Zeitgleich mit Erstellung der Aufbruchgenehmigung erfolgt durch die Straßenunterhaltung der Eintrag der Kleingrabung in ViaVis.

Bei akuten nicht aufschiebbaren Störungen in Geh- und Radwegen ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren und dann höchstens 2 Tage später einen Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung und gleichzeitig auch eine Aufbruchgenehmigung (2 Kreuze im Antrag markieren!) an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de mit einem prüfbaren Lageplan und Regelplan nach RSA von der Firma einzureichen.

3. Ausführung/Verlängerung/Fertigstellung

Nach Vorliegen der Genehmigungen werden die Arbeiten ausgeführt.

Sollte eine Verlängerung der Maßnahme nötig sein, so ist umgehend eine schriftliche Meldung mit Zeitangaben, Aufbruchsnummer und Straßenangabe per Mail an die Mailadresse:

aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Fertigstellungsmeldung ist dann auch in den oben angegebenen Mailordner unter Angabe der Aufbruchsnummer und Straßenbezeichnung innerhalb von 10 Werktagen einzureichen.

Ohne Fertigstellungsmeldung erfolgt keine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

4. Übernahme

Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung trägt die Straßenunterhaltung die Grabung als fertiggestellt ins ViaVis ein.

Die Straßenbegeher sehen in ViaVis, dass die jeweilige Grabung abgeschlossen ist und übernehmen im Rahmen der turnusmäßigen Begehungen die Oberfläche der Grabung mit Eintrag in ViaVis. Sind bei der Besichtigung Mängel an der wiederhergestellten Oberfläche vorhanden, werden diese durch den Begeher im ViaVis erfasst. Herr Gallas schreibt dann den Auftraggeber (Versorgungsunternehmen, Grundstückseigentümer usw.) der Baustelle mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel und entsprechender Fristsetzung an.

5. Gewährleistung

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sollen die Begeher die Aufgrabung abnehmen. Hierzu erfolgt über ViaVis eine entsprechende Meldung zum Ablauf der Frist (ca. 6-8 Wochen vorher).

Nach erfolgter mängelfreier Abnahme vor Ablauf der Gewährleistung ist diese in ViaVis zu vermerken. Sind Mängel vorhanden, muss der Begeher diese erfassen und an die Straßenunterhaltung melden, die dann den Auftraggeber der Grabung anschreibt und eine Mängelabstellung mit Fristsetzung einfordert. In gleichem Anschreiben ist eine Meldung über die Fertigstellung der Arbeiten zur Mängelabstellung anzufordern.

Allgemeine Hinweise:

Es muss jeder Antrag auf Aufbruch und verkehrsrechtliche Genehmigung immer erst an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de gesendet werden!

Eine mündliche Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld einer geplanten Aufbruch-Maßnahme kann durchgeführt werden, jedoch muss auch danach der Antrag wie oben beschrieben eingesendet werden. Die Straßenverkehrsbehörde erhält dann per Mail die straßenbaubehördliche Zustimmung mit dem Antrag.

Alle erforderlichen Anträge sind unter folgender Internetadresse verfügbar:

https://www.hamm.de/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung?sword_list%5B0%5D=aufbruchgenehmigung&no_cache=1

Eine Kleingrabung definiert sich wie folgt:

- a. Nur ein Kopfloch im Geh- und Radweg.
- b. Grabenlänge im Geh- und Radweg nicht länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- c. Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen im Geh- und Radweg unter 25m.
- d. Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung ohne Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.

Sollte während der Maßnahme festgestellt werden, dass diese erweitert werden muss und den Straßenkörper, Parkbucht oder der Graben länger als 25 m in offener Bauweise ist, muss umgehend die Straßenbaubehörde informiert werden. Dann wird von hier aus, eine Umstellung auf eine Großgrabung in ViaVis unter Zusendung eines prüfbaren Ergänzungsplans stattfinden und an die Straßenunterhaltung weitergeleitet. Eine Absprache wegen der Absperrung muss vorab mit der Straßenverkehrsbehörde stattfinden.

Private Rad- und Gehwege:

Bei Rad- und Gehwegen, die öffentlich zugänglich sind und nicht im Besitz der Stadt Hamm sind, muss die Genehmigung auf Aufbruch von den jeweiligen Inhabern selbst eingeholt werden. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer erforderlich und zu beantragen unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ ist entweder Privat oder der Eigentümer einzutragen.

Kanalhausanschlüsse:

Da der Kanalhausanschluss dem Eigentümer vom Haus bis zum öffentlichen Kanal gehört, sind immer ein Bauantrag und eine Baugenehmigung nötig.

Beim Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer eine Kopie der Entwässerungsgenehmigung mit bei zu fügen unter Angabe des Aktenzeichens in der Genehmigung selbst (ist vom Auftraggeber anzufordern). Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalreparatur:

Sollte eine Kanalreparatur im Geh- und Radweg nötig sein, so ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung zu stellen und unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ Privat einzutragen. Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalsanierungen:

Bei Kanalsanierungen (Inliner-Verfahren) ist grundsätzlich keine Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig. Sollte es zu einem Aufbruch (z. B. Schachtsanierung oder Bruch in einer Haltung) kommen, so ist unverzüglich ein Antrag auf Aufbruch und verkehrsrechtliche Anordnung mit prüfbarem Lageplan von der zuständigen Firma an die Straßenbaubehörde zu stellen. Dieser Antrag ist an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Straßenverkehrsbehörde ist immer vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

Städtische Maßnahmen:

Bei Maßnahmen, die von und mit der Stadt Hamm, welche eine eigenständige Bauüberwachung besitzen, zusammen ausgeführt werden, ist nur ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig. Die Auflagen legt dann der zuständige Mitarbeiter der Stadt Hamm (z. B. Straßenneubau, Straßenunterhaltung usw.) fest. Der zuständige Bauleiter der Stadt Hamm ist unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ immer mit anzugeben.

Sollte ein Auftrag von der Stadt Hamm vergeben werden, welche über keine eigene Bauüberwachung (z. B. Immobilienmanagement) verfügen, so ist immer ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig.

Da sich mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2021 einiges hinsichtlich der Verlegung von Telekommunikationsleitungen geändert hat, was des Öfteren zu Unstimmigkeiten führt, möchten wir Ihnen folgende Information „an die Hand“ geben.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Sinne des TKG.

In den Planunterlagen sind sämtliche Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens darzustellen. Hierzu zählen Zieh- und Montagegruben, Zugstrecken in Bestandsrohr, die Art des Tiefbaus (offene/geschlossene Bauweise) sowie alle weiteren Maßnahmen.

Hinsichtlich der Zustimmungspflicht gemäß § 127 TKG wird wie folgt unterschieden:

Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 127 Abs. 1 TKG sind insbesondere (nicht abschließend) Arbeiten wie:

- Ein Kopfloch in der Fahrbahn/Parkbucht.
- Grabenlänge in Gehwegen von über 25 m in offener Bauweise.
- Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen über 25 m und Querung von Fahrbahn/Parkbucht.
- Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung mit Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.
- Unterbohrungen der Fahrbahn/Parkbucht.

Generell gilt also, dass Aufbrüche/Querungen von Fahrbahnen/Parkbuchten (unabhängig vom Umfang) zustimmungspflichtig nach § 127 Abs. 1 TKG sind.

Nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 127 Abs. 4 TKG sind insbesondere (nicht abschließend):

- Nur ein Kopfloch im Geh- und Radweg.
- Grabenlänge im Geh- und Radweg nicht länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen im Geh- und Radweg.
- Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung ohne Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.

Alle nicht zustimmungspflichtigen Arbeiten sind durch die Übersendung einer Baubeginn- / Aufbruchanzeige schriftlich anzuzeigen. Diese sind an: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden

Ausgenommen hiervon sind jegliche Formen von Gehäusen (MFG, NVT usw.). Hierfür ist immer ein Antrag auf Standortsicherung zu stellen.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen bleibt die Verpflichtung zur Beantragung und Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestehen. Eine solche Anordnung muss in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Diese sind an: strassensperren@stadt.hamm.de zu senden.

Ansprechpartner/in:

663.2 Straßenunterhaltung:

Frau Schilzow	02381 / 17-4606
Herr Gallas	02381 / 17-4688

661.1 Straßenbaubehörde:

Herr Westermann	02381 / 17-4610
Herr Küritz	02381 / 17-4611
Herr Iodice	02381 / 17-4613

663.1 Straßenverkehrsbehörde:

Frau Eckmann	02381 / 17-4641
Herr Pohl	02381 / 17-4645
Herr Kraski	02381 / 17-4663

Rechtliche Grundlage ist das Straßenwegegesetz NRW (neuester Stand):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=3894&aufgehoben=N

Ablauf Großgrabungen

1. Antrag straßenbaubehördlich Zustimmung

Die Versorgungsunternehmen müssen bei allen Großgrabungen einen Antrag auf straßenbaubehördliche Zustimmung, inkl. eines prüfbaren Lageplans stellen und sind an folgender Mailadresse zu senden: aufgrabungen@stadt.hamm.de.

Diese Anträge werden von der Straßenbaubehörde bearbeitet. Nachfolgend wird von der Straßenbaubehörde eine Zustimmung mit Zustimmungsnummer erteilt. Diese Zustimmung ist durch die Straßenbaubehörde in ViaVis einzutragen. Die Zustimmungsunterlagen werden durch die Straßenbaubehörde per E-Mail nach Erstellen einer Aufbruchgenehmigung an die Straßenunterhaltung gegeben.

2. Antrag Aufbruchgenehmigung

Der Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Beginn der Arbeiten für jede einzelne Grabung durch das ausführende Bauunternehmen an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de auf dem städtischen Vordruck (siehe Internet) zu stellen. Dieser Antrag ist 14 Tage vor Beginn der eigentlichen Arbeiten einzureichen. Bei Kanalanschlüssen ist der Antrag inkl. Kopie des ersten Blatts und Angabe des Aktenzeichens der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung einzureichen.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein einschließlich Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Ist der Antrag unvollständig, wird der Antragsteller durch die Straßenbaubehörde darüber informiert, dass der Antrag nicht bearbeitet wird.

3. Genehmigung

Der Antrag auf Aufbruchgenehmigung wird von der Straßenbaubehörde bearbeitet und die Genehmigung mit entsprechender Aufbruchsnummer an den Antragssteller, der Straßenunterhaltung und der Straßenverkehrsbehörde per E-Mail gegeben. Zeitgleich mit Erstellung der Aufbruchgenehmigung wird die bereits vorhandene Eintragung im ViaVis ergänzt.

Die Straßenverkehrsbehörde erteilt danach die verkehrsrechtliche Anordnung.

Bei akuten nicht aufschiebbaren Störungen (z. B. Rohrbrüche jeglicher Art) ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren und dann ist höchstens 2 Tage später ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung und gleichzeitig auch eine Aufbruchgenehmigung (2 Kreuze im Antrag markieren!) an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de mit einem prüfbaren Lageplan und Regelplan nach RSA von der Firma einzureichen.

Dieser Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet und an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Der Auftraggeber (Versorgungsunternehmen) reicht zeitnah einen Antrag auf nachträgliche straßenbaubehördliche Zustimmung an die oben genannte Mailadresse ein.

4. Ausführung/Verlängerung/Fertigstellung

Nach Vorliegen der Genehmigungen werden die Arbeiten ausgeführt.

Sollte eine Verlängerung der Maßnahme nötig sein, so ist umgehend eine schriftliche Meldung mit Zeitangaben, Aufbruchnummer und Straßenangabe per Mail an die Mailadresse:

aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Fertigstellungsmeldung ist dann auch in den oben angegebenen Mailordner unter Angabe der Aufbruchnummer und Straßenbezeichnung innerhalb von 10 Werktagen einzureichen.

Ohne Fertigstellungsmeldung erfolgt keine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

5. Übernahme

Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung übernimmt die Straßenunterhaltung die Aufbruchstelle in der Örtlichkeit und dokumentieren diese Übernahme in einer Übernahmeniederschrift, die an den Auftraggeber der Grabung und an das ausführende Unternehmen übergeben wird. Die Übernahme wird in ViaVis vermerkt. Kleinere Mängel werden mit Termin zur Mängelabstellung auf der Übernahmeerklärung vermerkt; bei schwerwiegenden Mängeln wird die Übernahme verweigert, bis diese Mängel abgestellt sind. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme ist durch den Auftraggeber der Grabung vorzunehmen.

6. Gewährleistung

Vor Ablauf der Gewährleistung erfolgt eine Begehung durch die Straßenunterhaltung. Hierzu erfolgt über ViaVis eine entsprechende Meldung zum Ablauf der Frist (6-8 Wochen vorher). Nach erfolgter mängelfreier Abnahme vor Ablauf der Gewährleistung ist diese in ViaVis zu vermerken. Sind Mängel vorhanden, schreibt die Straßenunterhaltung den Auftraggeber der Grabung an und fordert eine Mängelabstellung mit Fristsetzung. Die Mängelabstellung wird dann ebenfalls durch die Straßenunterhaltung überwacht. In gleichem Anschreiben ist eine Meldung über die Fertigstellung der Arbeiten zur Mängelabstellung anzufordern.

Veranlasst der Auftraggeber keine Abstellung der Mängel, so werden nach nochmaliger Aufforderung unter Androhung einer Ersatzvornahme die Arbeiten durch den städtischen Unterhaltungsvertrag durchgeführt und dem Auftraggeber der Grabung in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Es muss jeder Antrag auf Aufbruch und verkehrsrechtliche Genehmigung immer erst an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de gesendet werden!

Eine mündliche Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld einer geplanten Aufbruch-Maßnahme kann durchgeführt werden, jedoch muss auch danach der Antrag wie oben beschrieben eingesendet werden. Die Straßenverkehrsbehörde erhält dann per Mail die straßenbaubehördliche Zustimmung mit dem Antrag.

Alle erforderlichen Anträge sind unter folgender Internetadresse verfügbar:

https://www.hamm.de/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung?sword_list%5B0%5D=aufbruchgenehmigung&no_cache=1

Eine Großgrabung definiert sich wie folgt:

- a. Ein Kopfloch in der Fahrbahn / Parkbucht.
- b. Grabenlänge im Gehweg länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- c. Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen über 25m und Querung von Fahrbahn/Parkbucht.

- d. Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung mit Fahrbahn- und Parkbuchaufbruch.
- e. Unterbohrungen der Fahrbahn/Parkbucht.

Generell gilt also, dass bei Aufbrüchen/Querungen in der Fahrbahn und einer Parkbucht ein Antrag auf Großgrabung gestellt werden muss!

Sollte während der Maßnahme festgestellt werden, dass diese erweitert werden muss, so ist vor Beginn der Erweiterung die Straßenbaubehörde zu kontaktieren um ein weiteres Vorgehen abzusprechen.

Privatstraßen und Wege (z. B. Landesbetrieb NRW usw.):

Bei Straßen und Wege, die öffentlich zugänglich und nicht im Besitz der Stadt Hamm sind, muss die Genehmigung auf Aufbruch von den jeweiligen Inhabern selbst eingeholt werden. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer erforderlich und zu beantragen unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ ist entweder Privat oder der Eigentümer einzutragen.

Kanalhausanschlüsse:

Da der Kanalhausanschluss dem Eigentümer vom Haus bis zum öffentlichen Kanal gehört, sind immer ein Bauantrag und eine Baugenehmigung nötig.

Beim Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer eine Kopie der Entwässerungsgenehmigung mit bei zu fügen unter Angabe des Aktenzeichens in der Genehmigung selbst (ist vom Auftraggeber anzufordern). Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalreparatur:

Sollte eine Kanalreparatur in der Straße oder Parkbucht nötig sein, so ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung zu stellen und unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ Privat einzutragen. Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalsanierungen:

Bei Kanalsanierungen (Inliner-Verfahren) ist grundsätzlich keine Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig. Sollte es zu einem Aufbruch (z. B. Schachtsanierung oder Bruch in einer Haltung) kommen, so ist unverzüglich ein Antrag auf Aufbruch und verkehrsrechtliche Anordnung mit prüfbarem Lageplan von der zuständigen Firma an die Straßenbaubehörde zu stellen. Dieser Antrag ist an die Mailadresse: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Straßenverkehrsbehörde ist immer vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

Städtische Maßnahmen:

Bei Maßnahmen, die von und mit der Stadt Hamm zusammen ausgeführt werden, ist nur ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig. Die Auflagen legt dann der zuständige Mitarbeiter der Stadt Hamm (z. B. Straßenneubau, Straßenunterhaltung usw.) fest. Der zuständige Bauleiter der Stadt Hamm ist unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ immer mit anzugeben.

Sollte ein Auftrag von der Stadt Hamm vergeben werden, welche über keine eigene Bauüberwachung (z. B. Immobilienmanagement) verfügen, so ist immer ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig.

Da sich mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2021 einiges hinsichtlich der Verlegung von Telekommunikationsleitungen geändert hat, was des Öfteren zu Unstimmigkeiten führt, möchten wir Ihnen folgende Information „an die Hand“ geben.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Sinne des TKG.

In den Planunterlagen sind sämtliche Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens darzustellen. Hierzu zählen Zieh- und Montagegruben, Zugstrecken in Bestandsrohr, die Art des Tiefbaus (offene/geschlossene Bauweise) sowie alle weiteren Maßnahmen.

Hinsichtlich der Zustimmungspflicht gemäß § 127 TKG wird wie folgt unterschieden:

Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 127 Abs. 1 TKG sind insbesondere (nicht abschließend) Arbeiten wie:

- Ein Kopfloch in der Fahrbahn/Parkbucht.
- Grabenlänge in Gehwegen von über 25 m in offener Bauweise.
- Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen über 25 m und Querung von Fahrbahn/Parkbucht.
- Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung mit Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.
- Unterbohrungen der Fahrbahn/Parkbucht.

Generell gilt also, dass Aufbrüche/Querungen von Fahrbahnen/Parkbuchten (unabhängig vom Umfang) zustimmungspflichtig nach § 127 Abs. 1 TKG sind.

Nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 127 Abs. 4 TKG sind insbesondere (nicht abschließend):

- Nur ein Kopfloch im Geh- und Radweg.
- Grabenlänge im Geh- und Radweg nicht länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen im Geh- und Radweg.
- Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung ohne Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.

Alle nicht zustimmungspflichtigen Arbeiten sind durch die Übersendung einer Baubeginn- / Aufbruchanzeige schriftlich anzuzeigen. Diese sind an: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden

Ausgenommen hiervon sind jegliche Formen von Gehäusen (MFG, NVT usw.). Hierfür ist immer ein Antrag auf Standortsicherung zu stellen.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen bleibt die Verpflichtung zur Beantragung und Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestehen. Eine solche Anordnung muss in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Diese sind an: strassensperren@stadt.hamm.de zu senden.

Ansprechpartner/in:

661.1 Straßenbaubehörde:

Herr Westermann	02381 / 17-4610 (Aufbrüche Telekommunikation)
Herr Küritz	02381 / 17-4611 (Aufbrüche Längsverlegungen, Kanal- und Hausanschlüsse)
Herr Iodice	02381 / 17-4613 (Aufbrüche Telekommunikation)

661.3 Straßenverkehrsbehörde:

Frau Eckmann	02381 / 17-4641
Herr Pohl	02381 / 17-4645
Herr Kraski	02381 / 17-4663

663.2 Straßenunterhaltung:

Bockum-Hövel / Heessen	Herr Woclawek	02381 / 17-4772
Herringen / Pelkum / Mitte	Herr Canikli	02381 / 17-4685
Uentrop / Rhynern	Herr Ribbert	02381 / 17-4684

Rechtliche Grundlage ist das Straßenwegegesetz NRW (neuester Stand):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=3894&aufgehoben=N